

(Nr. 1702.) Königl. Decret, die Zurücknahme des Gesetzentwurfs, das Brandversicherungswesen betreffend.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschicht durch Secretär Dr. Loth.)

(Siehe dasselbe L. M. I. R. S. 2168.)

Bewendet hierbei.

(Herr Staatsminister von Fabrice tritt ein.)

(Nr. 1703.) Desgleichen, die Uebermittlung des Acceptationsdecrets, das Budget betreffend.

Präsident Haberkorn: Dieses Acceptationsdecret wird der Kammer vorgetragen werden.

Secretär Dr. Loth: Dasselbe lautet:

Aus den Ständischen Schriften vom 18. December 1866, 11. Mai 1867 und 23. Mai 1868 haben Se. Königl. Majestät mit Befriedigung erschen, wie die getreuen Stände unter den von Allerhöchstihren Regierungskommissaren gebilligten Modificationen sowohl mit der durch die Verhältnisse gebotenen Ausdehnung des für die Finanzperiode 1864/66 verabschiedeten Staatsbudgets auf das Jahr 1867 und mit dem für dieses Jahr vorgelegten Budgetnachtrage sich einverstanden erklärt, als auch die in der Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 und die mittels besonderer Anträge nachträglich gestellten Postulate, sowie die dazu erforderlichen Mittel bewilligt haben. Es hat Sr. Königl. Majestät zur besonderen Genugthuung gereicht, daß infolge der eingehenden Prüfung und umsichtigen Berathung der getreuen Stände möglich geworden ist, die für die Jahre 1868 und 1869 ursprünglich beabsichtigten Steuerzuschläge wesentlich herabzusetzen.

Den ständischen Beschlüssen entsprechend genehmigen Se. Königl. Majestät, daß das Staatsbudget

A

für das Jahr 1867 auf überhaupt

Zwanzig Millionen Sechshundert Sechs und Siebenzig Tausend Dreihundert und Drei und Dreißig Thaler,

einschließlich 7,017,349 Thlr. nach dem Budgetnachtrage,

B

für jedes der Jahre 1868 und 1869 auf überhaupt

Dreizehn Millionen Dreihundert Ein und Siebenzig Tausend und Sieben und Fünfzig Thaler

in der Einnahme und Ausgabe festgestellt wird, und ist demgemäß von Allerhöchstdenselben das auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 vereinbarte Finanzgesetz vollzogen worden.

Anlangend

zu A

das Budget auf das Jahr 1867, so erklären Se. Königl. Majestät Allerhöchstihre Einverständnis mit den in der Ständischen Schrift vom 18. December 1866 erwähnten Vorbehalten und werden die entsprechenden Nachweisun-

gen den getreuen Ständen im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1867/69 geben lassen.

Die mittels der Ständischen Schrift vom 11. Mai 1867 vorgetragene Beschlüsse wegen Abänderung der beiden Gesetzesvorlagen, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 und die Schlachtsteuer etc. betreffend, sind bei der unter dem 15. Mai 1867 erfolgten Publication dieser beiden Gesetze berücksichtigt worden.

Dagegen haben die in derselben Ständischen Schrift enthaltenen besonderen Anträge bezüglich der Grund-, sowie der Gewerbe- und Personalsteuer durch den in der Ständischen Schrift vom 3. März 1868 (Nr. 119) gestellten veränderten Antrag, bezüglich der Stempelsteuergesetzgebung aber theils durch das den Wechselstempel betreffende Gesetz vom 11. Mai 1868, theils durch den in der Ständischen Schrift vom 16. April 1868 (Nr. 131) unter 2 gestellten Antrag ihre Erledigung gefunden.

Hiernächst werden

zu B

in Betreff des Budgets auf die Jahre 1868 und 1869 Se. Königl. Majestät den zu Pos. 65 und 85 a der Ausgabe ausgedrückten Wünschen entsprechen und von den zu Pos. 23 b, 28, 65, 66 b und 71 der Ausgabe erteilten Ermächtigungen, beziehentlich im Sinne der damit verbundenen Anträge, geeigneten Gebrauch machen, rücksichtlich dieser Ermächtigungen aber die eingetretene Verwendung im Rechenschaftsberichte künftig nachweisen lassen.

Auf die besonderen Anträge, welche die getreuen Stände in der Beilage C zur Ständischen Schrift vom 23. Mai 1868 gestellt haben, werden denselben die Allerhöchsten Entschliessungen im Nachstehenden eröffnet:

I. Das Budget der Staatseinkünfte betreffend.

Zu Pos. 10 a.

Auf Beseitigung der mit nicht zu verkennenden Uebelständen verbundenen Differentialfrachtsätze im Eisenbahnwesen wird auch ferner, soweit irgend möglich ist, hingewirkt werden.

Zu Pos. 15/16.

1. Auf welche Weise die Erhebung des Chaussee- und Brückengeldes für die Staatskasse vortheilhafter und für die Passanten minder lästig erfolgen könne, wird in Erwägung gezogen und der nächsten Ständeversammlung darüber Mittheilung gemacht werden.

2. Das Offenlassen der Schlagbäume an den Chausseegebeinnahmen während der Nachtzeit wird versuchsweise angeordnet, auch ermittelt werden, welchen Einfluß diese Maßregel auf das Chausseegebeinnahmen äußert.

Zu Pos. 25.

Zu Erlangung der Anträge in Betreff

1. der Besteuerung des Jungviehes,
 2. der Einreichung und Zurücksendung der Betriebspläne für Brennerei und Brauerei durch die Post
- wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt werden.

II. Das Budget des Staatsauswandes betreffend.

Zu Pos. 1 d.

Die Thunlichkeit von Einrichtungen, welche die Benutzung der in den öffentlichen Sammlungen enthaltenen